

Bundesgesetzblatt ⁷³

Teil I

G 5702

2000 **Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 2000** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 2000	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998 (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll – VerifZusAusfG) FNA: neu: 751-15; 751-11 GESTA: E002	74
28. 1. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft)	81
	FNA: 806-21-9-5	
1. 2. 2000	Verordnung über die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin	83
	FNA: neu: 806-21-1-265	
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3	91
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	91

**Ausführungsgesetz
zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den
Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen
Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation
in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu
dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998
(Ausführungsgesetz zum
Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll – VerifZusAusfG)**

Vom 29. Januar 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck:

1. Gemeinschaft: die durch den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) (BGBl. 1957 II S. 753) geschaffene juristische Person, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1253) und den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 386);
2. Organisation: die durch die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1958 II S. 2) geschaffene juristische Person;
3. Kommissionsverordnung: Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung der Bestimmungen der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen vom 19. Oktober 1976 (ABl. Nr. L 363), geändert durch Verordnung (EURATOM) Nr. 220/90 der Kommission vom 26. Januar 1990 (ABl. Nr. L 22/56) und durch Verordnung (EURATOM) Nr. 2130/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 (ABl. Nr. L 191/75);
4. Verifikationsabkommen: Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 794);

5. Zusatzprotokoll: Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zum Übereinkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung (BGBl. 2000 II S. 70);

6. Verpflichteter (§ 6 Abs. 1 dieses Gesetzes);

7. Zusatzverpflichteter (§ 14 Abs. 1 dieses Gesetzes).

(2) Nach Artikel 36 der Kommissionsverordnung bestimmen sich die folgenden Begriffe:

1. besonderes spaltbares Material (Artikel 36 Buchstaben e und f);
2. Ausgangsmaterial (Artikel 36 Buchstabe g);
3. Buchbestand (Artikel 36 Buchstabe m);
4. Absender/Empfänger-Differenz (Artikel 36 Buchstabe u);
5. strategischer Punkt (Artikel 36 Buchstabe w).

(3) Nach Artikel 2, 4 bis 9 und 18 des Zusatzprotokolls bestimmen sich die folgenden Begriffe:

1. informationspflichtige Tätigkeiten (Artikel 2);
2. erweiterter Zugang (Artikel 4 bis 9);
3. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Kernbrennstoffkreislaufs (Artikel 18 Abs. a);
4. Standort (Artikel 18 Abs. b);
5. stillgelegte Anlage (Artikel 18 Abs. c);
6. außer Betrieb genommene Anlage (Artikel 18 Abs. d);
7. hochangereichertes Uran (Artikel 18 Abs. e);
8. ortsspezifische Entnahme von Umweltproben (Artikel 18 Abs. f);
9. Entnahme von Umweltproben in einem größeren Gebiet (Artikel 18 Abs. g);
10. Kernmaterial (Artikel 18 Abs. h);
11. Anlage (Artikel 18 Abs. i);
12. Ort außerhalb von Anlagen (Artikel 18 Abs. j).

§ 2

**Zweck und
Begrenzung der Sicherungsmaßnahmen**

(1) Die Sicherungsmaßnahmen dienen ausschließlich dazu, nachzuprüfen, dass Kernmaterial nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird und dass es kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten informationspflichtigen Tätigkeiten gibt.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen umfassen nicht Maßnahmen, die

1. die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb oder die sonstigen Tätigkeiten des Verpflichteten oder des Zusatzverpflichteten mehr als nötig stören oder verzögern;
2. den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen gefährden oder
3. die Sicherheit der in § 6 genannten Tätigkeiten oder der in § 17 aufgeführten Standorte, Orte oder Anlagen beeinträchtigen.

Der Verpflichtete oder Zusatzverpflichtete hat Informationen nach Satz 1 Nr. 2, die er als schutzwürdig erachtet, bei der Meldung der technischen Merkmale der Anlage nach Artikel 1 bis 3 der Kommissionsverordnung oder bei der Lieferung von Informationen nach § 15 dieses Gesetzes zu kennzeichnen.

§ 3

Erleichterung der Sicherungsmaßnahmen

Der zur Duldung und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen Verpflichtete und Zusatzverpflichtete haben den Inspektoren der Organisation die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu erleichtern und zu diesem Zweck auf Verlangen über den in den §§ 4 und 13 genannten Umfang hinaus Einrichtungen, Geräte, Ausrüstungen und Dienstleistungen gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Außergewöhnliche Umstände

Im Falle eines nuklearen Ereignisses oder eines anderen außergewöhnlichen Umstandes hat der Verpflichtete oder der Zusatzverpflichtete die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Organisation die ihr gemäß § 2 Abs. 1 obliegenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des außergewöhnlichen Umstandes durchführen kann. Diese Maßnahmen werden von der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegt.

§ 5

Identifizierung der Inspektoren

Die Verpflichtungen zur Duldung und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen bestehen nur, wenn der von der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegte Nachweis der Befugnis des Inspektors der Organisation zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Verpflichteten bzw. dem Zusatzverpflichteten vorliegt.

Zweiter Abschnitt

**Sicherungsmaßnahmen
nach dem Verifikationsabkommen**

§ 6

**Verpflichtungen zur Duldung
und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen
nach dem Verifikationsabkommen**

(1) Wer Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material herstellt, lagert, bearbeitet, verarbeitet, sonst verwendet oder befördert, ist verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf Grund des Verifikationsabkommens nach Maßgabe dieses Gesetzes zu dulden und deren Durchführung zu unterstützen (Verpflichteter).

(2) Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen gleichzeitig mit den Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft, es sei denn, dass der Verpflichtete von der Gemeinschaft die Mitteilung erhält, dass sie nicht gleichzeitig mit Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

§ 7

**Befreiung und
Beendigung von Sicherungsmaßnahmen**

(1) Die Verpflichtung nach § 6 bezieht sich nicht auf Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, das nach Artikel 22 Buchstabe b der Kommissionsverordnung von der Meldepflicht befreit ist. Eine Befreiung von der Verpflichtung nach § 6 liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Menge und Verwendung dieses Materials noch nicht die für die nicht nukleare Endverwendung geeignete Form hat und wenn die Mengen gemäß gesonderter Mitteilung der Europäischen Kommission über die in Artikel 37 des Verifikationsabkommens genannten hinausgehen.

(2) Die Verpflichtung nach § 6 endet in Bezug auf bestimmtes Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, wenn die Organisation gegenüber dem Verpflichteten feststellt, dass das Material verbraucht oder so verdünnt worden ist, dass es für eine nukleare Tätigkeit, die unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsmaßnahmen von Belang ist, nicht mehr verwendbar oder praktisch nicht rückgewinnbar ist. Diese Beendigung gilt nicht, wenn es sich um mittel- oder hochaktiven Abfall handelt, der Plutonium, hochangereichertes Uran oder Uran-233 enthält und weiter aufbereitet werden soll, wobei unter „weiterer Aufbereitung“ nicht die Neuverpackung des Abfalls oder seine weitere Konditionierung ohne Elementtrennung für die Zwischen- oder Endlagerung zu verstehen ist.

§ 8

**Nachprüfung der
technischen Merkmale der Anlage**

(1) Die Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erfolgt zur Nachprüfung der nach den Artikeln 1 bis 3 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden technischen Merkmale der Anlage, die die Gemeinschaft nach Artikel 42 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt.

(2) Der Verpflichtete hat während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten, der zur Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erforderlich ist.

§ 9

Ad-hoc-Inspektion

(1) Die Ad-hoc-Inspektion erfolgt, um

1. die im Anfangsbericht nach Artikel 13 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 62 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt, nachzuprüfen;
2. Veränderungen in den Verhältnissen, die in Bezug auf eine Anlage nach dem Datum des Anfangsberichts eingetreten sind, festzustellen und nachzuprüfen;
3. Menge und Zusammensetzung des eingeführten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 25 der Kommissionsverordnung ist und das von der Gemeinschaft nach Artikel 95 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen;
4. Menge und Zusammensetzung des für die Ausfuhr bestimmten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 24 der Kommissionsverordnung ist und das von der Gemeinschaft nach Artikel 92 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Ad-hoc-Inspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten oder – bis zur Festlegung der strategischen Punkte – zu den Orten, an denen sich dem Anfangsbericht oder einer anlässlich des Anfangsberichts durchgeführten Inspektion zufolge Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material befindet;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 25 Buchstabe c zweiter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden sind;
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 24 Buchstabe c dritter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden ist.

§ 10

Routineinspektion

(1) Die Routineinspektion erfolgt, um

1. nachzuprüfen, dass die Angaben in den Berichten nach den Artikeln 14 und 16 der Kommissionsverordnung, die die Gemeinschaft nach Artikel 63 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, mit den nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen übereinstimmen;
2. die Lage, Identität, Menge und Zusammensetzung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials nachzuprüfen;
3. die Angaben über die möglichen Ursachen für nicht nachgewiesenes Material, für Absender/Empfänger-Differenzen und für Unklarheiten über den Buchbestand nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Routineinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den

Zugang zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten und den nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen zu gestatten.

§ 11

Sonderinspektion

(1) Die Sonderinspektion erfolgt,

1. um die in einem Sonderbericht nach Artikel 17 der Kommissionsverordnung enthaltenen Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 68 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, nachzuprüfen;
2. wenn die Organisation der Auffassung ist, dass die von der Gemeinschaft übermittelten Angaben einschließlich der von der Gemeinschaft gegebenen Erläuterungen und die durch Routineinspektion gewonnenen Informationen nicht ausreichen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verifikationsabkommen zu ermöglichen.

(2) Zur Durchführung der Sonderinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu den in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 genannten sowie zu den Orten zu gestatten, die von der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Behörde dem Verpflichteten mitgeteilt worden sind.

§ 12

Inspektionstätigkeiten

Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation für Inspektionen nach den §§ 9 bis 11 folgende Tätigkeiten zu ermöglichen:

1. Prüfung der nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokolle;
2. unabhängige Messung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials;
3. Nachprüfung, ob Instrumente und sonstige Mess- und Kontrollausrüstungen funktionieren und kalibriert sind;
4. Anwendung und Nutzung von Maßnahmen der Beobachtung und räumlichen Eingrenzung;
5. Anwendung anderer objektiver Methoden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

§ 13

Durchführung der Inspektionstätigkeiten

(1) Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation zur Durchführung der in § 12 genannten Tätigkeiten zu gestatten,

1. die Entnahme von Proben gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe e der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten,
2. die Messung von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe c der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten,
3. die Kalibrierung der bei den Messungen verwendeten Instrumente und Ausrüstungen sowie
4. die Behandlung und Analyse der Proben zu beobachten.

(2) Der Verpflichtete hat außerdem auf Verlangen der Inspektoren der Organisation Maßnahmen zu ergreifen, damit

1. die Organisation Doppel der nach Absatz 1 Nr. 1 entnommenen Proben erhält,
2. zur Verwendung durch die Organisation zusätzliche Messungen durchgeführt und zusätzliche Proben entnommen werden,
3. die Standardanalyseproben der Organisation analysiert werden,
4. die für die Organisation bestimmten Proben abgesandt werden,
5. geeignete Genauigkeitsanforderungen bei der Kalibrierung von Instrumenten und anderen Ausrüstungen angewandt werden,
6. andere Kalibrierungen durchgeführt werden,
7. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung verwendet werden können,
8. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung angebracht werden,
9. Siegel und andere kennzeichnende oder Verfälschungen anzeigende Vorrichtungen der Organisation angebracht werden.

Dritter Abschnitt

Sicherungsmaßnahmen nach dem Zusatzprotokoll

§ 14

Verpflichtungen zur Duldung und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen nach dem Zusatzprotokoll

(1) Auf Grund des Zusatzprotokolls ist über die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 hinaus ebenfalls zur Duldung und Unterstützung verpflichtet (Zusatzverpflichteter), wer, ohne dass notwendigerweise Kernmaterial vorhanden sein müsste, jedoch im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf

1. gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls Tätigkeiten durchführt oder
2. gemäß Artikel 2, 5, 8 und 9 des Zusatzprotokolls als Betreiber, Besitzer oder Eigentümer verantwortlich ist für Anlagen, Gebäude, Standorte und Orte.

(2) Die Verpflichtung des Zusatzverpflichteten zur Duldung und Unterstützung besteht in der Erteilung von Informationen gemäß §§ 15 und 16 und in der Duldung von erweitertem Zugang gemäß §§ 17 bis 19. Der erweiterte Zugang findet gemäß Artikel 4 Abs. e des Zusatzprotokolls nur während der normalen Arbeitszeit statt.

§ 15

Erteilung von Informationen

(1) Wer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über den Kernbrennstoffkreislauf ohne Anwesenheit von Kernmaterial im Sinne von Artikel 2 Abs. a Unterabs. i) oder

Abs. b Unterabs. i) des Zusatzprotokolls durchführt, hat eine allgemeine Beschreibung dieser Arbeiten mit Ortsangabe vorzulegen.

(2) Wer für eine Anlage oder für einen Ort außerhalb von Anlagen als Zusatzverpflichteter verantwortlich ist, hat unter den Voraussetzungen von Artikel 2 Abs. a Unterabs. ii) des Zusatzprotokolls Informationen über die für die Sicherungsmaßnahmen relevanten Betriebstätigkeiten vorzulegen.

(3) Wer für einen Standort als Zusatzverpflichteter verantwortlich ist, hat gemäß Artikel 2 Abs. a Unterabs. iii) des Zusatzprotokolls eine allgemeine Beschreibung jedes Gebäudes am Standort einschließlich seiner Verwendung und seines Inhalts sowie einen Plan des Standorts vorzulegen.

(4) Wer eine der in Anhang I des Zusatzprotokolls genannten Tätigkeiten durchführt, hat gemäß Artikel 2 Abs. a Unterabs. iv) des Zusatzprotokolls für jeden Ort, an dem dies geschieht, eine Beschreibung des Umfangs seiner betrieblichen Tätigkeiten vorzulegen.

(5) Wer einen in Artikel 2 Abs. a Unterabs. viii) des Zusatzprotokolls bezeichneten mittel- oder hochaktiven Abfall lagert oder den Lagerort ändert oder diesen Abfall aufbereitet, hat Informationen über den Ort oder seinen Wechsel oder die weitere Aufbereitung vorzulegen.

(6) Wer außerhalb eines Standorts Tätigkeiten durchführt, die nach Ansicht der Organisation funktionsmäßig mit den Tätigkeiten an diesem Standort in Verbindung stehen könnten, hat auf besonderes Ersuchen der Organisation gemäß Artikel 2 Abs. b Unterabs. ii) des Zusatzprotokolls eine allgemeine Beschreibung dieser Tätigkeiten einschließlich Angabe der durchführenden Person oder Einrichtung vorzulegen.

(7) Soweit dies für den Zweck der Sicherungsmaßnahmen von Belang ist, hat der Zusatzverpflichtete auf Ersuchen der Organisation gemäß Artikel 2 Abs. c des Zusatzprotokolls weitere oder klärende Ausführungen zu seinen Informationen zu machen.

§ 16

Empfänger und Zeitpunkt der Informationen

Die in § 15 bezeichneten Informationen sind der Europäischen Kommission – Sicherheitsüberwachung Euratom – L-2920 Luxemburg zu folgenden Zeitpunkten zu übersenden:

1. Informationen nach § 15 Abs. 1, 3 und 4 innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie in den Folgejahren jeweils bis zum 1. April eine Aktualisierung dieser Informationen für das vorhergehende Kalenderjahr;
2. Informationen nach § 15 Abs. 2, 6 und 7 zu Zeitpunkten, die von der Kommission bekanntgegeben werden;
3. Informationen nach § 15 Abs. 5 über eine weitere Aufbereitung 210 Tage vor Beginn und bis zum 1. April jedes Jahres Informationen über den Lagerort oder dessen Wechsel im vorhergehenden Kalenderjahr.

§ 17

**Gewährung von
erweitertem Zugang, Inspektionszwecke**

Der Zusatzverpflichtete hat den Inspektoren der Organisation sowie begleitenden Inspektoren der Gemeinschaft Zugang zu folgenden Zwecken zu gewähren, soweit nicht eine Beschränkung nach § 19 eingreift:

1. zu jeder Stelle eines Standorts gemäß Artikel 5 Abs. a Unterabs. i) des Zusatzprotokolls, um sich zu vergewissern, dass es dort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten informationspflichtigen Tätigkeiten gibt;
2. zu folgenden Orten gemäß Artikel 5 Abs. a Unterabs. ii) des Zusatzprotokolls, um sich zu vergewissern, dass es dort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten informationspflichtigen Tätigkeiten gibt:
 - a) zu Uranbergwerken und -konzentrationsanlagen;
 - b) zu Thoriumkonzentrationsanlagen;
 - c) zu Orten mit Ausgangsmaterial, das nach Zusammensetzung und Reinheit noch nicht für die Brennstoffherstellung oder die Isotopenanreicherung geeignet ist und das die weiteren Voraussetzungen von Artikel 2 Abs. a Unterabs. vi) des Zusatzprotokolls erfüllt;
 - d) zu Orten mit in Artikel 2 Abs. a Unterabs. vii) des Zusatzprotokolls bezeichnetem Kernmaterial, das von Sicherungsmaßnahmen befreit ist;
 - e) zu Orten, an denen mittel- oder hochaktiver Abfall im Sinne von Artikel 2 Abs. a Unterabs. viii) des Zusatzprotokolls gelagert oder aufbereitet wird;
3. gemäß Artikel 5 Abs. a Unterabs. iii) des Zusatzprotokolls zu jeder stillgelegten Anlage und jedem stillgelegten Ort außerhalb von Anlagen, wo üblicherweise Kernmaterial verwendet wurde, soweit dies für die Organisation erforderlich ist, um für Zwecke der Sicherungsmaßnahmen die Erklärung der Kommission über die Stilllegung zu bestätigen;
4. gemäß Artikel 5 Abs. b des Zusatzprotokolls zu Orten außer den in Nr. 1 genannten, an denen die in § 15 Abs. 1 und 4 bezeichneten Tätigkeiten durchgeführt werden oder an denen sich Ausrüstungen oder nicht-nukleare Materialien gemäß Anhang II des Zusatzprotokolls befinden, die aus einem nicht der Gemeinschaft angehörigen Staat geliefert wurden, um eine Frage bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls gelieferten Informationen oder eine Widersprüchlichkeit im Zusammenhang mit diesen Informationen zu klären;
5. gemäß Artikel 5 Abs. c des Zusatzprotokolls zu anderen als den vorstehend genannten Orten, welche die Organisation für die Entnahme ortsspezifischer Umweltproben angibt, um eine Frage bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls gelieferten Informationen oder eine Widersprüchlichkeit im Zusammenhang mit diesen Informationen zu klären;
6. gemäß Artikel 9 des Zusatzprotokolls auf Ersuchen der Organisation zu Orten, welche die Organisation für die Entnahme von Umweltproben in einem größeren Gebiet angibt, wenn diese Entnahme und die Abmachung

über die entsprechenden Verfahren vom Gouverneursrat gebilligt worden sind;

7. gemäß Artikel 8 des Zusatzprotokolls zu sonstigen Orten, an denen der Organisation durch die Bundesregierung Zugang gewährt wird oder an denen die Organisation auf Bitte der Bundesregierung eine Nachprüfung vornimmt.

§ 18

**Duldung und
Unterstützung von Inspektionstätigkeiten**

Der zur Gewährung des Zugangs nach § 17 Zusatzverpflichtete hat gemäß Artikel 6 des Zusatzprotokolls die folgenden Tätigkeiten der Inspektoren der Organisation zu dulden und deren Durchführung zu unterstützen:

1. in den Fällen von § 17 Nr. 1 und 3:

Inaugenscheinnahme, Entnahme von Umweltproben, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -messgeräten, Anbringung von Siegeln und anderen in Ergänzenden Abmachungen festgelegten Vorrichtungen, die eine Identifizierung vornehmen und unbefugte Eingriffe anzeigen sowie sonstige objektive Maßnahmen, die nachweislich technisch möglich sind und deren Anwendung der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

2. im Fall von § 17 Nr. 2:

Inaugenscheinnahme, Zählung einzelner Kernmaterialposten, zerstörungsfreie Messungen und Probenahmen, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -messgeräten, Prüfung der für die Menge, Herkunft und Verwendung des Materials relevanten Protokolle, Entnahme von Umweltproben und sonstige objektive Maßnahmen, die nachweislich technisch möglich sind und deren Anwendung der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

3. im Fall von § 17 Nr. 4:

Inaugenscheinnahme, Entnahme von Umweltproben, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -messgeräten, Prüfung der für die Sicherungsmaßnahmen relevanten Fabrikations- und Versandprotokolle und sonstige objektive Maßnahmen, die nachweislich technisch möglich sind und deren Anwendung der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

4. im Fall von § 17 Nr. 5:

Entnahme von Umweltproben und, falls sich anhand der Ergebnisse die Frage oder die Widersprüchlichkeit an dem von der Organisation gemäß § 15 Absatz 5 angegebenen Ort nicht klären lässt, am selben Ort Inaugenscheinnahme, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -messgeräten und, soweit von der Kommission mit der Organisation vereinbart, sonstige objektive Maßnahmen;

5. im Fall von § 17 Nr. 6:

Entnahme von Umweltproben und sonstige Maßnahmen, denen der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

6. im Fall von § 17 Nr. 7:

diejenigen in den vorstehenden Absätzen genannten Tätigkeiten, die erforderlich sind, um den Zweck der Nachprüfung zu erreichen.

§ 19

Beschränkung des Zugangs

Das Zugangsrecht nach § 17 unterliegt gemäß Artikel 7 des Zusatzprotokolls Beschränkungen, die zwischen der Organisation und der Gemeinschaft vereinbart werden können, um die Weitergabe von im Sinne der Nichtverbreitung sensitiven Informationen zu verhindern, Sicherheitsvorschriften oder Anforderungen des physischen Schutzes zu erfüllen oder rechtlich geschützte oder wirtschaftlich schutzbedürftige Informationen zu schützen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung kann die Gemeinschaft eine Zugangsregelung im Einklang mit Artikel 7 Abs. a des Zusatzprotokolls treffen. Über die Vereinbarung ist der Zusatzverpflichtete zu unterrichten.

Vierter Abschnitt

Finanzielle Regelungen

§ 20

Kosten

Der Verpflichtete und der Zusatzverpflichtete tragen die ihnen aus der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht von der Organisation nach § 3 oder nach Artikel 15 des Verifikationsabkommens erstattet werden.

§ 21

Anspruch auf Schadensersatz

(1) Wird ein Verpflichteter, ein Zusatzverpflichteter oder ein Dritter bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch einen Bediensteten der Organisation in Ausübung der diesem obliegenden Verrichtung oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Organisation verantwortlich ist, geschädigt, so haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland, wie wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Insoweit kann der Geschädigte die Organisation und ihre Bediensteten nicht in Anspruch nehmen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind beim Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 22

Auftragsverwaltung, Aufgabenübertragung

(1) Dieses Gesetz wird mit Ausnahme der Verwaltungsaufgaben nach § 21 von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Beauftragte der Behörden, die nach Landesrecht für die Aufsicht über die in § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 genannten Tätig- oder Verantwortlichkeiten zuständig sind, können die Inspektoren der Organisation begleiten. Im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen sowie im Magnetschwebbahnverkehr obliegt die Ausführung dieses Gesetzes dem Eisenbahn-Bundesamt; dies gilt nicht für nicht bundeseigene Eisenbahnen, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen.

(2) Weigert sich ein Verpflichteter oder ein Zusatzverpflichteter, eine ihm nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so gewährt die nach Absatz 1 zuständige Behörde den Inspektoren der Organisation die erforderliche Unterstützung. Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann anordnen, dass der Verpflichtete oder Zusatzverpflichtete die ihm nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung erfüllt.

(3) Soweit das Zusatzprotokoll Aufgaben vorsieht, die von den Staaten zu erfüllen sind, ist ihre Durchführung auf die Europäische Kommission übertragen mit Ausnahme der in den Artikeln 2 Abs. a Unterabs. ix) und x), 8, 12, 14 und Annex III Abs. 3 des Zusatzprotokolls vorgesehenen Aufgaben, die von der Bundesregierung wahrgenommen werden. Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung können Inspektoren der Kommission die Inspektoren der Organisation begleiten.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Zusatzprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Ausführungsgesetz vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 17) zum Verifikationsabkommen außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 29. Januar 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
(Teilbereich städtische Hauswirtschaft)**

Vom 28. Januar 2000

Auf Grund des § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1992 (BGBl. I S. 737) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 5 und 6, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich und praktisch nach Maßgabe des Absatzes 4 und des § 7 durchzuführen.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,

- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluss und Verlängerungen der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden dieser Prüfungsteile ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden.“

c) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der Prüfungsteile gemäß § 3

Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Prüfungsfächer schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 29. Februar 2000 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 31. August 2000 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 29. Februar 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 28. Februar 2002 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 29. Februar 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2000

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin*)**

Vom 1. Februar 2000

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bühnenmaler und -plastiker/Bühnenmalerin und -plastikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen Malerei und Plastik gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen,
6. Planen, Kalkulieren und Organisieren der Arbeiten,
7. Anfertigen von Entwürfen und Modellen,
8. Anfertigen von technischen Zeichnungen,
9. Bearbeiten von Oberflächen und Untergründen,
10. Anfertigen von Schriften, Zeichen und Ornamenten,
11. Prüfen von Arbeitsergebnissen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Malerei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Mischen von Farben und Abstimmen auf die Beleuchtung,
2. Anfertigen von Kopien und Imitaten,
3. Vorbereiten von Bühnenmalereien,
4. Herstellen von Bühnenmalereien.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Plastik sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Auswählen und Anwenden von Werkstoffen und Techniken,
2. Vervielfältigen von plastischen Elementen,
3. Anwenden von Klebe- und Verbindungstechniken,
4. Kopieren und Imitieren,
5. Herstellen von plastischen Elementen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 9 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht: Ein Tier-, Pflanzen- oder geometrisches Ornament zeichnen, malen und plastisch gestalten.

§ 8

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Malerei

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 20 Stunden vier praktische Aufgaben nach Vorlagen ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführte Aufgabe kontrollieren kann.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Malerei,
2. Anfertigen einer Dekoration mit typografischen Mitteln,
3. Anfertigen einer Freihandzeichnung,
4. Malen eines Faltenwurfs.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung:
 - a) gestalterische, kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
 - b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten für Dekorationen;
2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:
 - a) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
 - b) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien sowie produktionsbedingte Zusammenhänge,
 - c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

im Prüfungsbereich Gestaltung	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung	90 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Gestaltung | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Gestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Plastik

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 20 Stunden vier praktische Aufgaben nach Vorlagen ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführte Aufgabe kontrollieren kann.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Schnitzen eines historischen Reliefs mit mindestens einer Figur unter Einbeziehung eines Faltenwurfs oder eines Ornamentes,
2. Anfertigen einer Freihandzeichnung,
3. Herstellen einer Materialimitation,
4. Modellieren eines Ornamentes in Freihandtechnik.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung:
 - a) gestalterische, kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
 - b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten für Dekorationen;
2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:
 - a) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
 - b) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien sowie produktionsbedingte Zusammenhänge,
 - c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

im Prüfungsbereich Gestaltung	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung	90 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Gestaltung | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Arbeitsplanung
und -ausführung | 30 vom Hundert, |

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts-
und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |
|--|-----------------|

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Gestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)	a) Informationen zu Gestaltungskonzepten ermitteln, insbesondere zu den Anforderungen an Dekorationen, historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge	2			
		b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten auswerten und mit den beteiligten Werkstätten beraten			3	
		c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und abstimmen				
6	Planen, Kalkulieren und Organisieren der Arbeiten (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsschritte und Arbeitstechniken festlegen	2			
		b) Arbeitsabläufe nach Terminvorgaben, insbesondere mit anderen Abteilungen, abstimmen und festlegen				
		c) Aufgaben innerhalb des Teams organisieren und koordinieren				
		d) Arbeitsplatz einrichten				
		e) Werk- und Hilfsstoffe auswählen				
		f) Material- und Kostenberechnungen durchführen		3		
		g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen				
7	Anfertigen von Entwürfen und Modellen (§ 3 Nr. 7)	a) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Architekturen und Landschaften, anfertigen	15			
		b) Modelle, insbesondere Architekturen und Landschaftsteile, anfertigen und plastisch gestalten	15			
		c) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Lebewesen und Phantasiedarstellungen, anfertigen		6		
		d) Dekorationen, insbesondere Lebewesen und Phantasiedarstellungen, modellieren und plastisch gestalten		6		
8	Anfertigen von technischen Zeichnungen (§ 3 Nr. 8)	a) Zeichnungen in unterschiedlichen Maßstäben anfertigen	2			
		b) Zeichnungen maßstabgerecht übertragen				
		c) Zeichnungen in unterschiedlichen Ansichten anfertigen			2	
		d) räumliche Darstellungen anfertigen				
		e) Konstruktionszeichnungen anfertigen			2	
9	Bearbeiten von Untergründen und Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Werkstoffe, insbesondere Textilien, Hölzer, Metalle und Kunststoffe, be- und verarbeiten	10			
	b) Untergründe, insbesondere Textilien, Kunststoffe und Folien, auf Lichtdurchlässigkeit, Struktur und Dichte prüfen					
	c) Grundierungen für unterschiedliche Zeichen- und Maltechniken herstellen und auftragen					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		d) plastische Massen, insbesondere unter Berücksichtigung von Belastbarkeit und Gewicht, anfertigen e) Strukturen aus Natur und Technik auswählen und mit plastischen Massen umsetzen f) vorgefertigte Applikationen aufbringen g) Gewebe, Folien und plastische Elemente für transparente, durchscheinende und deckende Malereien bearbeiten h) aufrollbare und starre Dekorationsteile mit Putz-, Mauerwerk-, Stein- und Betonimitationen versehen i) ausstattungsspezifische Vergoldetechniken ausführen		2	12	
10	Anfertigen von Schriften, Zeichen und Ornamenten (§ 3 Nr. 10)	a) Schablonen und Pausen anfertigen und anwenden b) mit selbstgefertigten Stempeln drucken c) Tier-, Pflanzen- und geometrische Ornamente zeichnen, malen und plastisch gestalten d) Buchstaben und Schriften konstruieren und zeichnen e) Schriften in verschiedenen Techniken ausführen f) Flächen mit Schrift gestalten g) Schriften, Zeichen und Ornamente unterschiedlicher Kulturkreise imitieren	6	7	6	
11	Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 11)	a) gestalterische Prüfkriterien entwickeln und unter Berücksichtigung von Vorlagen und Wirkung anwenden b) Funktionsprüfungen nach geforderter Aufgabenstellung und notwendiger Belastbarkeit durchführen			3	

A. Fachrichtung Malerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Mischen von Farben und Abstimmen auf die Beleuchtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	a) Farbmittel nach Verträglichkeit von Pigmenten mit Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln sowie Zusatzstoffen auswählen b) Farben entwurfsgerecht mischen c) Farbproben und Farbauszüge unter Berücksichtigung von licht-, aufnahmetechnischen und psychologischen Farbgestaltungsmöglichkeiten sowie geforderter Oberflächenqualität anfertigen d) Farbpaletten zusammenstellen e) Endabstimmung zwischen Malerei und Beleuchtung herbeiführen				6
2	Anfertigen von Kopien und Imitaten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	a) Riss- und Sprungimitationen anfertigen b) Holzimitationen durch Malen und Modellieren anfertigen c) Steinimitationen, insbesondere Marmor, anfertigen d) Metallimitationen anfertigen e) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen f) Kopien von zeitgenössischen und historischen Kunstwerken, insbesondere von Zeichnungen und Malereien, anfertigen				10
3	Vorbereiten von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	a) Vergrößerungstechniken einsetzen und maßstabgerechte Vorzeichnungen für Malereien anfertigen b) Lasier- und Koloriertechniken anwenden c) Spritztechniken anwenden d) grafische Elemente in unterschiedlichen Techniken ausführen				10
4	Herstellen von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)	a) Bildaufbau unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Flächen- und Raumaufteilungen sowie Licht- und Schattenwirkungen entwickeln				6
		b) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen c) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen d) freie Formen, Phantasiedarstellungen sowie Farb- und Luftperspektiven darstellen				20

B. Fachrichtung Plastik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Auswählen und Anwenden von Werkstoffen und Techniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)	a) Materialien nach technischer und gesundheitlicher Verträglichkeit auswählen b) technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Entwürfen anhand von Proben und Mustern beurteilen c) Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken einsetzen				4
2	Vervielfältigen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)	a) Abgussformen, verlorene Formen sowie Tiefziehformen konstruieren und anfertigen b) ausformen und laminieren c) aus- und abgeformte Teile nacharbeiten				17
3	Anwenden von Klebe- und Verbindungstechniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)	a) nach statischen und dynamischen Bedingungen, insbesondere Holz, Metall, Kunststoff und Textilien, kleben und verbinden b) Armierungs- und Kaschieretechniken anwenden c) Applikationen herstellen und aufkleben sowie durch Spritzverfahren auftragen				6
4	Kopieren und Imitieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 4)	a) Gegenstände, insbesondere Reliefs, Plastiken und Gefäße aus Geschichte und Gegenwart, kopieren b) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen c) Oberflächen, insbesondere Stein, Holz, Metall und Risse, imitieren				8
5	Herstellen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5)	a) Gestaltungskonzepte unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Raumaufteilungen, Licht- und Schattenwirkungen sowie Perspektiven entwickeln b) Gestaltungselemente, insbesondere durch Schnitzen, Sägen, Modellieren und Kaschieren, umsetzen c) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen d) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen e) freie Formen und Phantasiedarstellungen darstellen				17

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 21. Januar 2000

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 2000	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE002	46
24. 9. 1999	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	58
9. 12. 1999	Bekanntmachung der deutsch-nepalesischen Vereinbarung zur Änderung von Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit	64
9. 12. 1999	Bekanntmachung der deutsch-srilankischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-srilankischen Abkommen vom 9. Mai 1980 und vom 16. Mai 1997 über Finanzielle Zusammenarbeit	65
12. 12. 1999	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	66

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

- FNA:** Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern (Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, oder durch den Buchhandel),
- GESTA:** Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer (Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Postfach 6 10, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel).

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
22. 11. 99 Verordnung (EG) Nr. 2468/1999 der Kommission zur Einstellung der Kaisergranatfischerei durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 300/14	23. 11. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2319/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 über die Zuteilungen von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2000 im Rahmen bestimmter Quoten der GATT-Übereinkünfte (ABI. L 280 vom 30. 10. 1999)	L 300/38	23. 11. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
23. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2471/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern	L 301/3	24. 11. 99
22. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2472/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 54/1999 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1999)	L 302/1	25. 11. 99
22. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2473/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 61/1999 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 302/3	25. 11. 99
23. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2478/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 302/12	25. 11. 99
25. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2483/1999 der Kommission zur Kürzung der Höchstmenge für die Einfuhren von Textilwaren für die Kategorie 4 mit Ursprung in der Volksrepublik China entsprechend der unter Umgehung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit MFA-Textilwaren in die Europäische Gemeinschaft eingeführten Menge	L 303/4	26. 11. 99
26. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2501/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 304/13	27. 11. 99
26. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2502/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 zur Einführung eines Lizenzsystems für bestimmte Fischereitigkeiten in einem Gebiet nördlich von Schottland (Shetland)	L 304/14	27. 11. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/1999 der Kommission vom 15. Oktober 1999 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2000 (ABI. L 268 vom 16. 10. 1999)	L 304/30	27. 11. 99
30. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2532/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 306/21	1. 12. 99
29. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2537/1999 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2861/93, (EG) Nr. 2199/94, (EG) Nr. 663/96, (EG) Nr. 1821/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong, der Republik Korea, Malaysia, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Amerika und Indonesien sowie der Verordnung (EG) Nr. 1335/1999 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter von PT Betadiskindo Binatama hergestellter und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufter Magnetplatten (3,5-Mikroplatten) mit Ursprung in Indonesien	L 307/1	2. 12. 99
25. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2542/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	L 307/14	2. 12. 99
1. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾	L 307/46	2. 12. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1537/1999 der Kommission vom 13. Juli 1999 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungszeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Laos bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren (ABI. L 178 vom 14. 7. 1999)	L 307/62	2. 12. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1538/1999 der Kommission vom 13. Juli 1999 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kambodschas bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren (Abl. L 178 vom 14. 7. 1999)	L 307/62	2. 12. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1539/1999 der Kommission vom 13. Juli 1999 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Nepals bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren (Abl. L 178 vom 14. 7. 1999)	L 307/63	2. 12. 99
2. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2548/1999 der Kommission zur 19. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 308/5	3. 12. 99
2. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2549/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/95 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr	L 308/16	3. 12. 99
2. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2550/1999 der Kommission zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Januar bis 31. März 1999	L 308/23	3. 12. 99
2. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2551/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/98 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken	L 308/26	3. 12. 99
2. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 der Kommission zur befristeten Abweichung von mehreren Bestimmungen betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 310/3	4. 12. 99
3. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2559/1999 der Kommission zur Einstellung der Lachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 310/5	4. 12. 99
3. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2560/1999 der Kommission zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 310/6	4. 12. 99
3. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2561/1999 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Erbsen	L 310/7	4. 12. 99
3. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2562/1999 der Kommission über die Bindung der Zulassung bestimmter Futtermittel-Zusatzstoffe der Gruppe der Antibiotika an die für ihr Inverkehrbringen verantwortlichen Personen (1)	L 310/11	4. 12. 99
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2563/1999 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Compact-Disc-Hüllen mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 310/17	4. 12. 99
6. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2572/1999 der Kommission zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 313/3	7. 12. 99
6. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2573/1999 der Kommission zur Einstellung der Seezungenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 313/4	7. 12. 99
6. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2574/1999 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 313/5	7. 12. 99
6. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2575/1999 der Kommission über die Zahlung eines Ergänzungsbetrags zu den Vorschüssen auf die Ausgleichsbeihilfe für Bananen im Jahr 1999	L 313/6	7. 12. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
7. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2581/1999 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2000 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und der Republik Ungarn in die Europäische Gemeinschaft	L 314/8	8. 12. 99
7. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2582/1999 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2000 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Estland und der Republik Litauen in die Europäische Gemeinschaft	L 314/21	8. 12. 99
2. 12. 99	Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind	L 315/1	9. 12. 99
8. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2589/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates	L 315/6	9. 12. 99
8. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2590/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden	L 315/7	9. 12. 99
7. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2591/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 315/11	9. 12. 99
8. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2592/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausführer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs	L 315/17	9. 12. 99
8. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2593/1999 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 315/26	9. 12. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2597/1999 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 316/1	10. 12. 99
7. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2598/1999 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)	L 316/15	10. 12. 99
9. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates	L 316/26	10. 12. 99
9. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2604/1999 der Kommission zur endgültigen Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für bestimmte Körnerleguminosen zu gewährenden Beihilfe	L 316/31	10. 12. 99
9. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2605/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 316/32	10. 12. 99
9. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2606/1999 der Kommission zur Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörneter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 sowie zur Festlegung des entsprechenden Erhöhungsprozentsatzes	L 316/36	10. 12. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
9. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2607/1999 der Kommission zur Einstellung der Makrelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 316/37	10. 12. 99
10. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2621/1999 der Kommission zur Erstellung der vorläufigen Bilanz und zur Festsetzung der Beihilfe für 2000 zur Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden	L 318/10	11. 12. 99
10. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2622/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 318/12	11. 12. 99
10. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2623/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 318/14	11. 12. 99
10. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2624/1999 der Kommission über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen einer zusätzlichen Tranche im Jahr 1999	L 318/16	11. 12. 99
13. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2626/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs I zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 321/3	14. 12. 99
13. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2629/1999 der Kommission zur Festlegung besonderer Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2000 eingeführter Höchstmengen für Textilien	L 321/8	14. 12. 99
13. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2630/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/1999 hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunkts, ab dem die Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 beantragt werden können	L 321/12	14. 12. 99
13. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2631/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 hinsichtlich der Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen für die Regelung gemäß dem Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Litauen	L 321/13	14. 12. 99
14. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93	L 323/4	15. 12. 99
14. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2637/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor	L 323/8	15. 12. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluß C(92)39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (ABI. L 185 vom 17.7.1999)	L 323/18	15. 12. 99
15. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2644/1999 der Kommission zur Einstellung der Makrelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 324/8	16. 12. 99
15. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2646/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 324/10	16. 12. 99
15. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2647/1999 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 324/11	16. 12. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
13. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2652/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	L 325/1	17. 12. 99
16. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2654/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 325/10	17. 12. 99
16. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2655/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2221/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3122/94 zur Festlegung der Kriterien für die Risikoanalyse bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine Erstattung gewährt wird	L 325/12	17. 12. 99
16. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2656/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 325/14	17. 12. 99
13. 12. 99	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 326/1	18. 12. 99
13. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2674/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln	L 326/3	18. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2680/1999 der Kommission zur Genehmigung eines Systems zur Kennzeichnung von Stieren, die für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen bestimmt sind	L 326/16	18. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2681/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl	L 326/18	18. 12. 99
17. 12. 99	Verordnung (EG) Nr. 2682/1999 der Kommission zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln	L 326/20	18. 12. 99